

Homburg, Stefan

Article — Digitized Version

Arbeitslohn bei Leistung einer Gruppenunfallversicherung

Deutsches Steuerrecht

Suggested Citation: Homburg, Stefan (2005) : Arbeitslohn bei Leistung einer Gruppenunfallversicherung, Deutsches Steuerrecht, ISSN 0012-1347, Beck, München, Vol. 43, Iss. 51-52, pp. 2152-2154

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/93490>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Arbeitslohn bei Leistung einer Gruppenunfallversicherung?

*Von Prof. Dr. Stefan Homburg, Hannover**

Seit Beginn des Jahres 2005 sind beim BFH zwei Revisionen anhängig, die die Steuerbarkeit der Leistungen einer Gruppenunfall-

* Prof. Dr. Stefan Homburg ist ord. Professor für Öffentliche Finanzen an der Universität Hannover und selbstständiger Steuerberater in Hannover.

versicherung betreffen. Der Beitrag vergleicht die bisherigen Rechtsmeinungen und ergänzt sie durch eine steuersystematisch begründete eigene Ansicht.

1. Einleitung

Bei freiwilligen Unfallversicherungen der Arbeitnehmer hängt die steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen bekanntlich davon ab, (1) ob der Versicherungsvertrag Leistun-

gen für private oder berufliche Unfälle vorsieht, (2) ob einmalige oder wiederkehrende Leistungen vereinbart wurden und (3) ob der Vertrag vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde; im letztgenannten Fall, also bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Individual- oder Gruppenunfallversicherung, ist (4) außerdem von Belang, ob die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag allein dem Arbeitgeber oder auch dem Arbeitnehmer zusteht.

Die sich aus dieser vierfachen Unterscheidung ergebenden Fallkonstellationen regelt ein BMF-Schreiben (v. 17. 7. 2000, IV C 5 – S 2332 – 67/00, BStBl I 2000, 1204, DStR 2000, 1262), dessen hier interessierender Inhalt wie folgt zusammengefasst werden kann:

- (1) Beiträge des Arbeitnehmers für eine Versicherung gegen private Unfälle sind Sonderausgaben, Einmalleistungen aus derartigen Versicherungen sind nicht steuerbar (BMF v. 17. 7. 2000, a. a. O., Tz. 1.2. Wiederkehrende Leistungen können laut Tz. 4.2. zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG gehören).
- (2) Beiträge des Arbeitnehmers für eine Versicherung gegen Berufsunfälle sind Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG. Die Leistungen sind nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerbar, soweit sie Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen, der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten ist und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten waren (BMF v. 17. 7. 2000, a. a. O., Tz. 1.1. und 4.1.2.) Bei kombinierten Versicherungen gegen private und berufliche Unfälle sind die Beiträge aufzuteilen.
- (3) Die unter (1) und (2) dargestellten Grundsätze gelten auch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar einen Anspruch gegen den Versicherer geltend machen kann; in diesem Fall gehören die vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsbeiträge als Zukunftssicherungsleistungen zum Arbeitslohn (BMF v. 17. 7. 2000, a. a. O., Tz. 2.).
- (4) Steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag aber ausschließlich dem Arbeitgeber zu, stellen die Versicherungsbeiträge keinen Arbeitslohn dar. Hierin folgt das Schreiben der Rechtsprechung (BFH v. 16. 4. 1999, VI R 60/96, DStR 1999, 1149).

Umstritten ist die lohnsteuerliche Beurteilung der Versicherungsleistung im Fall (4), wenn der im Außenverhältnis allein anspruchsberechtigte Arbeitgeber sie an den Beschäftigten weiterleitet. Der folgende Beitrag stellt die bisherigen Rechtsmeinungen vergleichend dar, ergänzt sie um eine eigene Beurteilung und endet mit einem Fazit und Praxishinweis.

2. Bisherige Rechtsmeinungen

Um den Sachverhalt konkret zu fassen, sei vorab ein Modellfall skizziert, auf den sich die nachfolgend erörterten Rechtsmeinungen beziehen:

Modellfall:

Das Unternehmen U hat für seine Beschäftigten eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein U zu. Auf Grund eines beruflichen Unfalls erleidet der Beschäftigte B einen dauerhaften Körperschaden (Teilinvalidität). U nimmt die als Einmalbetrag gezahlte Versicherungsleistung entgegen und leitet sie an B weiter. Ist diese Auskehrung im Rahmen der Lohn- bzw. Einkommensteuer steuerbar?

2.1 Bundesministerium der Finanzen

Nach Auffassung des BMF gehört die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgekehrte Versicherungsleistung bei einem beruflichen Unfall nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, soweit der Arbeitgeber gesetzlich zum

Schadensersatz verpflichtet ist oder einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen schuldhafter Verletzung arbeitsvertraglicher Fürsorgepflichten erfüllt (BMF v. 17. 7. 2000, a. a. O., Tz. 4.1.1.).

Zur Begründung seiner Meinung verweist das BMF auf ein Urteil des BFH vom 20. 9. 1996 (VI R 57/95, BStBl II 1997, 144, DStR 1997, 18). Der dem Urteil unterliegende Sachverhalt betrifft allerdings nicht Leistungen einer Gruppenunfallversicherung; vielmehr hatte der Arbeitgeber fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen ausgestellt und seinem Arbeitnehmer für diese schuldhaft Pflichtverletzung Schadensersatz geleistet. Das Finanzamt wertete die Schadensersatzzahlung als Arbeitslohn, was der BFH unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung ablehnte, indem er den Veranlassungszusammenhang bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit enger fasste, und zwar durch Verweis auf den Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wonach Arbeitslohn „für eine Beschäftigung“ gezahlt wird: „Die Zuwendung des Arbeitgebers muss sich bei objektiver Betrachtung für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeitsleistung erweisen. Allein der Umstand, dass eine Leistung des Arbeitgebers tatsächlich oder rechtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, reicht zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals ‚für eine Beschäftigung‘ allein nicht aus“ (BFH v. 20. 9. 1996, VI R 57/95, a. a. O., DStR 1997, 19).

Weiterhin stellt das Urteil klar, dass Zahlungen, die den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers übersteigen, als Arbeitslohn anzusehen sind. An dieser Einschränkung – die freilich weder Bestandteil des Leitsatzes noch tragender Grund des Urteils ist – setzt das BMF-Schreiben an, indem es die oben beschriebenen Leistungen der Gruppenunfallversicherung, soweit der Arbeitnehmer keinen gesetzlichen oder zivilrechtlichen Anspruch darauf hat, zum Arbeitslohn zählt.

2.2 Finanzgericht Schleswig-Holstein

Über einen konkreten Fall, der allen Voraussetzungen des oben geschilderten Modellfalls genügt, hat das FG Schleswig-Holstein rechtskräftig entschieden (v. 19. 6. 2002, I 1339/97, EFG 2002, 1381) und dabei die Verwaltungsmeinung ausdrücklich abgelehnt. Nach dem Leitsatz des Urteils gehört die Auskehrung der Leistung einer Gruppenunfallversicherung an den Arbeitnehmer nicht zum Arbeitslohn, soweit sie keinen Lohnersatz darstellt, sondern einen Körperschaden ausgleichen oder mildern soll, also den Charakter eines Schmerzensgeldes hat.

Zu Grunde lag der Fall eines Geschäftsführers, der mit der Arbeitgeberin am 30. 4. 1985 Folgendes vereinbart hatte: „Es wird vereinbart, dass bei Unfällen des privaten Bereichs die Versicherungsleistung der Gesellschaft und bei Unfällen im beruflichen Bereich die Versicherungsentschädigung dem Geschäftsführer zusteht. Der Geschäftsführer erklärt, dass er auf Grund dieser Vereinbarung bei einem Berufsunfall gegenüber der Arbeitgeberin keine weiteren Ansprüche geltend machen wird.“

Aus der letzten Klausel wird die friedensstiftende Wirkung einer Gruppenunfallversicherung ersichtlich, die ein wesentliches Motiv für deren Abschluss darstellt: Die Versicherungsleistung gilt mögliche Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers ab, die nach einem Berufsunfall oft in Betracht kommen, und macht einen Prozess, der das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beschädigt, überflüssig. Dies bedeutet aber, dass der Arbeitnehmer nach Erhalt der Versicherungsleistung gerade keinen formellen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch hat, wie ihn das BMF-Schreiben als Voraussetzung für mangelnde Steuerbarkeit fordert.

Nachdem der Kläger einen Berufsunfall erlitten und die Arbeitgeberin die Versicherungsleistung an ihn ausgezahlt hatte,

ging das Finanzamt unter Berufung auf das BMF-Schreiben von steuerbarem Arbeitslohn aus.

Das FG verneinte die Arbeitslohnqualität u. a. deshalb, weil der Vertrag im Voraus bestimmte feste Entschädigungen vorsah, die ohne Rücksicht darauf zu zahlen waren, ob der Arbeitnehmer Einnahmenverluste hatte: „Die Versicherungsleistung hatte mithin nicht die Funktion von Lohnersatz, sondern eher die von Schmerzensgeld ... [Sie] ist als nicht steuerbarer Schadensersatz zu beurteilen, der keiner der sieben Einkunftsarten“ zugeordnet werden könne (ebd.). Das FG verwies hierbei auf die Rechtsprechung des BFH, wonach auch die Todesfall-Leistung einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Autoinsassen-Unfallversicherung bei den Hinterbliebenen des auf einer Geschäftsreise tödlich verunglückten Arbeitnehmers zu den nichtsteuerbaren Einnahmen gehört (BFH v. 22. 4. 1982, III R 135/79, BStBl II 1982, 496).

Mehrbedarfsrenten (BFH v. 25. 10. 1995, VIII R 79/91, BStBl II 1995, 121) und Schmerzensgeldrenten (BMF v. 8. 11. 1995, IV B 3 – S 2255 – 22/951 (1), BStBl I 1995, 705, DStR 1995, 1877) sind ebenfalls nicht steuerbar, weil sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers nicht erhöhen, sondern ihn in die Lage versetzen, „sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten an Stelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde“ (ebd.). Dementsprechend meint auch *Drenseck*, „Invaliditätsentschädigungen aus solchen Versicherungen, die der ArbG an die ArbN weitergibt“, seien kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (*Schmidt/Drenseck*, EStG, 24. Aufl. 2005, § 19 Rz. 50 „Unfallversicherung“).

2.3 Finanzgericht Köln

Anders urteilte das FG Köln jüngst in einem ähnlich gelagerten Fall (FG Köln v. 24. 11. 2004, 12 K 5350/01, DStRE 2005, 1122, Revision anhängig unter VI R 9/05; weitere Revision VI R 20/05 mit gleicher Fragestellung eingelegt vom Finanzamt gegen Hessisches FG v. 21. 9. 2004, 10 K 3682/03). Das FG schloss sich der Argumentation des Finanzamts an, wonach die Steuerbarkeit der Leistung einer Gruppenunfallversicherung auch bei einem Berufsunfall auf dem (intertemporalen) Korrespondenzprinzip beruhe: Beiträge an und Leistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen würden entweder vorgelagert oder nachgelagert besteuert, abhängig davon, ob der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Rechtsanspruch habe (BFH v. 27. 5. 1993, VI R 19/92, BStBl II 1994, 246, DStR 1993, 23). Dieses im Rahmen der betrieblichen Alterssicherung unstrittige Prinzip gelte analog auch für Gruppenunfallversicherungen, es sei denn, der Arbeitgeber erfülle durch Weiterleitung der Versicherungsleistung einen gesetzlichen oder zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch. Weil die Versicherungsbeiträge im vorliegenden Fall nicht zu Lohnzufluss geführt hätten, sei die Besteuerung der Versicherungsleistung rechtmäßig.

3. Eigene Beurteilung

Eine systematisch befriedigende Antwort auf die Frage, ob Leistungen einer Gruppenunfallversicherung bei Berufsunfällen steuerbarer Arbeitslohn sind, lässt sich aus der Forderung nach innerer Widerspruchsfreiheit des Steuersystems entwickeln. Auf dieser Methode beruhen die folgenden Überlegungen.

Zunächst sei in Erinnerung gerufen, dass die Beiträge zu einer Versicherung gegen Berufsunfälle unabhängig von der Vertragskonstruktion stets unbesteuert bleiben, weil sie entweder vom Arbeitgeber als Betriebsausgabe oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden. Steht die Ausübung der Rechte aus einer Gruppenunfallversicherung (auch) dem Arbeitnehmer zu, liegt in der Beitragszahlung des Arbeitgebers

zwar ein Lohnzufluss, doch wird dieser Zufluss durch den korrespondierenden Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers annulliert. Daher bleibt festzuhalten: Die Steuerbelastung des Arbeitnehmers hängt in der Beitragsphase nicht davon ab, wem die Ausübung der Rechte aus der Gruppenunfallversicherung zusteht.

Während die Beiträge nun in allen Fällen symmetrisch behandelt werden, kommt es in der Leistungsphase nach Meinung des BMF entscheidend auf die Vertragskonstruktion an:

- Steht die Ausübung der Rechte (auch) dem Arbeitnehmer zu, oder hat der Arbeitnehmer den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen, ist die Versicherungsleistung nur steuerbar, soweit sie entgangene oder entgehende Einnahmen ersetzt. Dies beruht auf § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG.
- Steht die Ausübung der Rechte aber ausschließlich dem Arbeitgeber zu, soll die Versicherungsleistung auch dann, wenn sie keinen Lohnersatz darstellt, steuerbar sein, soweit sie über eine Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers hinausgeht.

Für diese zweite, erheblich weiter gefasste Rechtsfolge ist keine Grundlage ersichtlich. Der Verweis auf das BFH-Urteil vom 20. 9. 1996 (a. a. O.) geht fehl, weil dieses nicht Leistungen einer Gruppenunfallversicherung, sondern einen ganz anders gelagerten Sachverhalt betrifft.

Offenbar beruht die Haltung des BMF auf der Annahme, der Arbeitnehmer habe in der Beitragsphase einen Steuervorteil, wenn die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht. Nach den obigen Ausführungen trifft das nicht zu: Der Arbeitnehmer hat in der Beitragsphase keinen Vorteil, der in der Leistungsphase aufzuholen wäre, sondern wird in allen Fällen gleich belastet. Dementsprechend muss die Besteuerung auch in der Leistungsphase symmetrisch erfolgen.

Entgegen der vom FG Köln übernommenen Verwaltungsmeinung ist das im Rahmen der betrieblichen Alterssicherung entwickelte Korrespondenzprinzip auf Berufsunfallversicherungen nicht analog anwendbar. Vielmehr bestehen zwischen Alters- und Unfallversicherungen zwei ganz entscheidende Unterschiede:

Erstens umfasst der Gegenstand der Einkommensteuer neben dem Konsum auch die Ersparnis einschließlich der Altersvorsorge. Hierzu passt das Prinzip der vorgelagerten Besteuerung. Unterliegen Beiträge des Arbeitgebers zur Alterssicherung seiner Arbeitnehmer nicht der Besteuerung, bedeutet dies ein Privileg, das in der Auszahlungsphase rückgängig gemacht wird. Demgegenüber stellt die mangelnde Steuerbarkeit der Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung, bei der allein der Arbeitgeber anspruchsberechtigt ist, kein Privileg dar, weil solche Beiträge sonst vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären, was im Hinblick auf die wirtschaftliche Belastung auf dasselbe herauskommt.

Zweitens werden Leistungen einer Berufsunfallversicherung, soweit sie entsprechend der Vertragsgestaltung keinen Lohnersatz darstellen, als Ausgleich für einen dauerhaften Körperschaden gezahlt. Im Gegensatz zu Ruhestandsbezügen aus einer zusätzlichen betrieblichen Altersversicherung sollen sie nicht die Leistungsfähigkeit erhöhen, sondern lediglich eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mildern.

Zusammengefasst ist es unangemessen, das für die Alterssicherung entwickelte Korrespondenzprinzip im Wege der teleologischen Extension auf Berufsunfallversicherungen zu übertragen, und ganz abwegig, die Steuerbarkeit der Versicherungsleistung mit dem Mangel eines Schadensersatzanspruchs zu verknüpfen.

Die richtige Lösung ergibt sich durch Analogie zur Besteuerung eines Arbeitnehmers, der eine Berufsunfallversicherung in eigenem Namen abgeschlossen hat und die Beiträge als Werbungskosten abzieht: Bei seiner Besteuerung in der Leistungsphase kommt es allein darauf an, ob die Versicherungsleistung Lohnersatz darstellt (und dann nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerbar ist) oder Schmerzensgeldcharakter hat (und dann mangels gesetzlicher Grundlage nicht steuerbar ist). Andernfalls würden Arbeitnehmer, die nur einen mittelbaren Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen können, gleichheitswidrig gegenüber Arbeitnehmern mit eigenem Versicherungsanspruch benachteiligt.

4. Fazit

Leistungen einer Gruppenunfallversicherung, bei der die Ausübung der Rechte allein dem Arbeitgeber zusteht, sind bei ihrer Auskehrung an den Arbeitnehmer nach einem beruflichen Unfall nach der hier vertretenen Meinung kein steuerbarer Arbeitslohn, sondern typisiertes Schmerzensgeld, das keiner der sieben Einkunftsarten unterfällt. Etwas anderes gilt nur,

wenn die Leistungen Lohnersatz darstellen. Die mangelnde Steuerbarkeit der Leistungen bedeutet keinen Steuervorteil, weil sie auch bei einer vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossenen Berufsunfallversicherung gegeben wäre und der Arbeitnehmer die Beiträge hierbei als Werbungskosten abziehen könnte. Die aus der Altersvorsorge bekannte Figur einer „nachgelagerten Besteuerung“ ist nicht auf Unfallversicherungen übertragbar, weil deren Zweck nicht darin besteht, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, sondern darin, eine geminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen. Nimmt man die Positionen des BMF und der Finanzgerichte Schleswig-Holstein, Köln und Hessen zusammen, steht es hinsichtlich der Steuerbarkeit der Leistungen einer Gruppenunfallversicherung 2 : 2 unentschieden. Für den Rechtsanwender bedeutet dies bis zur Entscheidung des BFH über die unter 2.3 genannten anhängigen Revisionsverfahren erhebliche Unsicherheit, obwohl vom BFH zu erwarten ist, dass er die steuersystematisch richtige Lösung erkennt. Auf jeden Fall erscheint es ratsam, negative Verwaltungsentscheidungen nicht hinzunehmen, sondern Einspruch einzulegen und diesen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen zu lassen.